

## **Stadt Laupheim**

### **Satzung über die Freigabe von Sonntagen für den Verkauf von Waren und Anbieten von Dienstleistungen für die Jahre 2021 - 2023**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 29.01.2018 nachstehende

#### **Satzung**

erlassen:

#### **§ 1**

In den Jahren 2021 bis 2023 dürfen jährlich drei verkaufsoffene Sonntage durchgeführt werden.

Aus Anlass des jeweils im März stattfindenden „Frühlingserwachen in Laupheim“, des „Maitanz“ im Mai und der Veranstaltung „US-Car Treffen“ im September dürfen in der Stadt Laupheim die Verkaufsstellen des Einzelhandels und Dienstleistungsbetriebe an diesen Sonntagen, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Einmalige Sonderregelung im Jahr 2021: Die Maßnahmen der Corona-Verordnung lassen die Durchführungen des geplanten verkaufsoffenen Sonntages im März 2021 nicht zu. Auch der Mai-Termin könnte durch die Corona-Maßnahmen nicht stattfinden. Darum wird einmalig in 2021 eine Verschiebung der verkaufsoffenen Sonntage von März in den April und von Mai in den Juni oder Juli erlaubt. Dies gilt nicht mehr für die Folgejahre 2022-2023.

#### **§ 2**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

#### **§ 3**

Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.